



Teilnahme - Meldung zum Pockinger Faschingszug am 26. Februar 2017

Absender / Verein mit Telefonnummer Name:

Adresse:

Ort:

Tel:

Mail:

An Faschingsgesellschaft Pocking e.V.
Postfach 1236
94053 Pocking

per mail: faschingszug@fg-pocking.de

oder Fax: 08531-317380

Teilnahme am Faschingsumzug in Pocking

Wir beteiligen uns am 26. Februar beim Faschingszug mit:

a) einem Wagen Motto: _____

b) einer Fußgruppe Motto: _____

c) Einzelperson Motto: _____

d) Musikgruppe Motto: _____

Personen gesamt: _____

**Achtung, mit der Anmeldung bestätige ich auch die Zughinweise zur Kenntnis
genommen zu haben.**

Datum

Unterschrift

Bitte Teilnahme-Meldung bis zum 17. Februar an die oben genannte Adresse schicken.

Hinweise zur Durchführung und der Teilnahme am Faschingsumzug 2017 der Faschingsgesellschaft Pocking e.V.



Leitgedanke der zukünftigen Faschingsumzüge soll es sein, die Umzüge wieder nach dem Gedanken des traditionellen Faschings, familienfreundlich und sicher zu gestalten. Es soll wieder mehr Wert auf die der Faschingstradition entsprechenden Motivwägen, Fußgruppen und Musikkapellen bei den Umzügen gelegt werden. Damit alle Bevölkerungsgruppen Vergnügen an der Veranstaltung finden und um auch den Interessen der Anwohner gerecht zu werden, sollen die Lautstärke der Musikanlagen und der Alkoholkonsum auf ein vernünftiges Maß reduziert werden. Zur Gewährleistung der Sicherheit und zur Vermeidung von Unfällen sind die Sicherheitsvorschriften einzuhalten. Jeder Teilnehmer wird auf folgende Verpflichtungen hingewiesen:

1. Aufstellungsort 2. Zulassungsvoraussetzungen

Aufstellungsort der Mottowägen für den Faschingsumzug ist die Bahnhofstraße in Pocking. Es dürfen nur zugelassene oder von der Zulassung befreite, verkehrssichere Fahrzeuge, die der Straßenverkehrszulassungsordnung (StVZO) und die den besonderen Anforderungen des Umzuges entsprechen eingesetzt werden. Jede Gruppe trägt Verantwortung für ihr Fahrzeug.

3. Technische Voraussetzungen

Die vorgeschriebenen lichttechnischen Einrichtungen müssen während der An- und Abfahrt vollständig vorhanden und betriebsbereit sein.

Anhänger dürfen nur hinter solchen Zugfahrzeugen mitgeführt werden, die hierfür geeignet sind, insbesondere ist auf die zulässige Anhängelast und Stützlast zu achten.

Zur Verbindung von Fahrzeugen dürfen nur Verbindungseinrichtungen in amtlich genehmigter Bauart verwendet werden. Die Fahrzeuge müssen mit einer Betriebs- und Feststellbremse ausgerüstet sein. Der Halter sowie der Führer des Fahrzeuges sind dafür verantwortlich, dass durch die am Fahrzeug angebrachten Aufbauten oder Veränderungen die Sichtverhältnisse für den Fahrzeugführer und die Bedienfähigkeit des Fahrzeuges nicht beeinträchtigt werden.

Fahrzeuge mit hydraulisch schwenkbaren Vorrichtungen, welche über die Außenmaße des Fahrzeuges hinausgehen, sind nicht gestattet.

Frontlader sind gegen plötzlichen Druckverlust abzustützen, eine Personenbeförderung im Frontlader ist nicht gestattet.

4. Abmaße der Fahrzeuge

Die Gesamthöhe darf 4 m, die Gesamtbreite darf 3 m nicht überschreiten. Die Länge darf über die jeweils gesetzlichen Abmaße (18 m) nicht hinausgehen.

5. Verantwortlicher und Fahrzeugführer

Für jede Gruppe bzw. Wagen muss eine verantwortliche Person und der Fahrzeugführer bei der Umzugsanmeldung mit Adresse und Unterschrift benannt werden. Die verantwortliche Person wird für die Gruppe bzw. den Wagen in Verantwortung genommen, wenn Verstöße gegen die Richtlinien oder die gesetzlichen Vorschriften festgestellt werden.

6. Aufbauten und Dekoration

Aufbauten, Dekorationen und dergleichen sind so zu befestigen, dass sie jeglichem Einfluss von außen standhalten. Das Besteigen von Geländern und nicht dafür vorgesehenen Aufbauten und Anbauteilen ist verboten.

7. Begleitpersonen

Pro Wagen werden mindestens vier Begleitpersonen (2 Personen bei der Anhängervorrichtung und 2 Personen vor dem Schlepper) gefordert, sie haben Warnwesten zu tragen. Sie haben dafür zu sorgen, dass keine Zuschauer - insbesondere Kinder - in den Gefahrenbereich der Fahrzeuge gelangen. Die Begleitpersonen müssen volljährig und nüchtern sein - das Mitführen von alkoholischen Getränken durch die Begleitpersonen ist nicht gestattet.

8. An- und Rückreise

Die Teilnehmer haben dazu beizutragen, dass die An- und Rückreise geordnet verläuft. Auf das Verbot der Personenbeförderung bei der An- und Rückreise wird hingewiesen. Am Ende der Umzugsstrecke ist dafür zu sorgen, dass der Umzug sich zügig auflöst. Insbesondere haben die beförderten Personen die Wagen zu verlassen und die Fahrzeugführer die Gefährte aus dem Veranstaltungsbereich zu führen. Auch Fußgruppen und Musikkapellen haben die Umzugsstrecke zu räumen. Die verantwortliche Person und der Fahrzeugführer für jede Gruppe / jeden Wagen haben für die Einhaltung dieser Auflage zu sorgen.

9. Musiklautstärke

Die Lautstärke musikalischer Verstärkeranlagen auf Umzugswagen soll zu keiner Beeinträchtigung anderer Zugteilnehmer, musikalischer Fußgruppen oder Zuschauer führen. Die Lautstärke von Musikanlagen ist auf den Faschingswagen angemessen einzustellen.

Der Veranstalter und die Polizei behalten sich vor, Wagen, die übermäßig laute Verstärkeranlagen betreiben, künftig von der Teilnahme auszuschließen.

10. Wurfartikel

Als Wurfartikel sind nur Bonbons und kleine Geschenke erlaubt. Das Abwerfen von anderen festen, flüssigen, schaum- oder pulverartigen Materialien und von verletzenden Gegenständen (z. B. Flaschen, Gläser) ist verboten. Konfettis, Stroh und ähnliche Materialien sind gleichfalls untersagt.

11. Alkoholverbot 12. Alkoholkonsum

Für Fahrer und Begleitpersonen besteht Alkoholverbot.

Die Teilnehmer am Faschingsumzug sollen sich bewusst sein, dass sie eine Vorbildfunktion insbesondere für Jugendliche ausüben, deshalb ist der sichtbare Alkoholkonsum nicht erwünscht. Vor allem der Genuss des Alkohols aus Glasflaschen stellt während des Umzuges und nach dem Umzug (zerbrochene Flaschen) ein Sicherheitsrisiko dar. Der Veranstalter und die verantwortliche Person für den Wagen sollen darauf hinwirken, dass der Alkoholkonsum auf ein vernünftiges Maß reduziert wird.

13. Haftungsausschluss

Für jedes der eingesetzten Fahrzeuge muss eine Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung bestehen, die die Haftung für Schäden abdeckt, die auf den Einsatz der Fahrzeuge im Rahmen von Faschingszügen zurückzuführen sind. Der Einsatz bei Faschingszügen muss somit der Versicherung mitgeteilt werden. Die Teilnehmer der Veranstaltung haften für alle Schäden, die während der Veranstaltung von ihnen verursacht werden. Dies gilt insbesondere auch für Schadens- und Unglücksfälle, von denen Teilnehmer oder Besucher des Faschingszuges betroffen werden.

Seitens des Faschingsgesellschaft Pocking e.V. wird in keinem Fall eine Haftung übernommen.

14. Verpflichtungserklärung

Bei gravierenden Verstößen gegen diese Richtlinien werden die Teilnehmer, durch die Veranstalter oder die Polizei sofort vom Umzug ausgeschlossen.

Die Teilnehmer der Veranstaltung haben den Anordnungen der Polizeibeamten, des Ordnungspersonals und des Veranstalters Folge zu leisten. Teilnehmer, die die Auflagen nicht beachten und einhalten, werden vom Faschingszug ausgeschlossen. Ordnungswidrigkeiten und Straftaten werden separat verfolgt.

Der Teilnehmer am Faschingsumzug verpflichtet sich zur Einhaltung aller genannten Punkte.

Bei mehreren Teilnehmern einer Gruppe sind auch die Gruppenmitglieder zur Einhaltung aller genannten Punkte zu verpflichten.

Teilnehmernummer: _____

Verein/Gruppe: _____

Verantwortliche(r): _____ Fahrzeugführer: _____

Pocking, den 26. Februar 2017

Unterschrift: _____